

Satzung Bündnis für kulturelle Bildung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Bündnis für kulturelle Bildung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer VR704025 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck der Arbeitsgemeinschaft ist die

1. Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein arbeitet im Arbeitsfeld kulturelle Bildung mit und für Künstler*innen und Vermittler*innen sämtlicher Kunst- und Kultursparten. Er kooperiert mit anderen Kulturvereinen und Kultureinrichtungen.

2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Der Verein führt operativ kulturelle Bildungsangebote für Menschen aller Generationen und Lebenslagen durch und bietet Qualifizierungen und Beratungen für Fachpersonal an.

3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Verein setzt sich durch seine Öffentlichkeitsarbeit und seine Weiterbildungsangebote für eine aktive Beteiligung am öffentlichen und kulturellen Leben ein. Durch seine kulturellen Bildungsangebote qualifiziert er sein Zielpublikum für verschiedene Grade kultureller Teilhabe; von rezipierend bis aktiv produzierend.

4. Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten eine Kultur der Nachhaltigkeit und orientiert sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung an den 17 Nachhaltigkeitszielen der UN.

5. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Verein setzt sich für eine gerechtere Anerkennung und Repräsentation der kulturellen Leistungen von Männern und Frauen unter intersektionaler Perspektive ein. Für das Arbeitsfeld kulturelle Bildung entwickelt der Verein Strukturmodelle, um die darin vorherrschenden GenderGaps zu schließen und struktureller Diskriminierung zu begegnen.

6. Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Verein setzt sich für eine gerechtere Anerkennung und Repräsentation der kulturellen Leistungen von BeHinderten unter intersektionaler Perspektive ein. Für das Arbeitsfeld kulturelle Bildung entwickelt der Verein Strukturmodelle, die Betroffenen kulturelle Teilhabe auf allen Ebenen ermöglicht und auch das Arbeitsfeld selbst für behinderte Menschen besser zugänglich machen.

7. Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

Der Verein setzt sich für eine gerechtere Anerkennung und Repräsentation der kulturellen Leistungen von LGBTQI*A-Personen unter intersektionaler Perspektive ein. Für das Arbeitsfeld kulturelle Bildung entwickelt der Verein Strukturmodelle, die für Betroffene das Arbeitsfeld besser zugänglich machen.

8. Förderung der Jugendhilfe.

Die kulturellen Bildungsangebote des Vereins fördern die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die vermittelten kulturellen Kompetenzen, darin auch Bild- und Medienkompetenz schützen Kinder und Jugendliche vor Manipulation.

9. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Spendengelder zur Förderung des Wohlfahrtswesens sammeln und weiterleiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Künstlerisch bildende Projekte und Programme.
- Kreativangebote für Kinder- und Jugendliche.
- Kreativangebote für Erwachsene und Senior*innen.
- Kulturelle Bildung im Sinne des lebenslangen Lernens.
- Öffentliche Veranstaltungen, wie offene Workshops oder Konferenzen.
- Ausstellungen.
- Fortbildungen zu Methoden der Kulturvermittlung und deren Förderung.
- Schulung und Beratung zur Durchführung und Förderung kultureller Bildungsangebote.
- Fachkräfteaustausch.
- Datenerhebung / Recherche zum Arbeitsfeld kulturelle Bildung.
- Publikationen zu künstlerischen und kulturell bildenden Projekten sowie Handreichungen für Fachkräfte.
- Vernetzung und Austausch mit anderen Akteur*innen der kulturellen Bildung.
- Zusammenarbeit und Unterstützung anderer Initiativen gleicher gemeinnütziger Ausrichtung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach den durch die Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmekriterien. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der*

Antragsteller*in nicht begründen.

(3) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Siehe §5.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist wie in der Mitgliederordnung geregelt zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann, a) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Fördermitglieder sind von Abstimmungen ausgeschlossen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, mindestens Vorsitzende*r und Stellvertreter*in.

(2) Vorsitzende*r und Stellvertreter*in vertreten den Verein jeweils allein.

3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

c) er kann zur Übernahme einzelner Aufgaben eine Geschäftsführung im Namen des Vereins bestellen. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den ihr vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

d) Die vorsitzende Person des Vorstands beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie leitet die Vorstandssitzung. Bei ihrer Verhinderung leitet die Stellvertretung die Sitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung freizugeben ist.

e) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen nach § 670 BGB, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen. Diese Interimsnachfolge bleibt ohne Vorstandsbefugnisse.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Juristische Personen benennen eine jeweilige Vertretung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, bzw. mind. 2 Mitglieder bei einer Gesamtmitgliederzahl unter 20, und mind. 10 Mitglieder ab einer Gesamtmitgliederzahl von 100, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung oder einer Versammlungsleitung geleitet. Letztere wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordentlich laut §13 eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zwischen mehreren Kandidierenden ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln. Hybride oder rein digitale Abstimmungen sind möglich.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokoll führenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*/die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, kulturelle Zwecke nach AO.(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 DSGVO

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die Mitglieder der Mitgliedsvereine insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Auftragserfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Verantwortlichen für den Datenschutz.

§22 Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinigungen

(1) Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 24. Oktober 2023 in Karlsruhe beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorgeschriebene Änderung der Satzung (§13 (1)) wurde von der Mitgliederversammlung am 9. März 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift Vorstandsvorsitzende:

Birgit Reich